VERORDNUNG (EWG) Nr. 2308/81 DER KOMMISSION

vom 10. August 1981

zur Festsetzung der Sonderkurse zur Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (4), insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 der Kommission vom 17. Juni 1976 über die Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Erzeugnissen des Weinbausektors mit Ursprung in bestimmten Drittländern (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3104/80 (6), insbesondere auf Artikel 1a Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 werden für die Umrechnung der Referenzpreise frei Grenze für eingeführte Likörweine in Landeswährung Sonderkurse angewandt. Für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander jeweils einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, ist der Sonderkurs derjenige Umrechnungskurs, der sich aus dem Leitkurs ergibt. Für die anderen Währungen entspricht der Sonderkurs für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 15. Dezember 1981 dem Umrechnungskurs gegenüber sämtlichen Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander einen Höchstabstand von 2,25 % beibehalten, der sich aus dem für die Berechnung der am 1. Juni 1981 geltenden Währungsausgleichsbeträge verwendeten Durchschnittskurs ergibt.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die derzeit geltenden Sonderkurse für das englische Pfund, die italienische Lira und die griechische Drachme angepaßt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Sonderkurs gemäß Artikel 1a der Verordnung (EWG) Nr. 1393/76 beträgt:

a) für den belgischen und den luxemburgischen Franken:
1 bfr/lfr = 0,0245107 ECU;

b) für die dänische Krone:
1 dkr = 0,126276 ECU;

c) für die Deutsche Mark:
1 DM = 0,392924 ECU;

d) für den französischen Franken:
1 ffr = 0,166798 ECU;

e) für das englische Pfund:
1 £Stg = 1,90326 ECU;

f) für das irische Pfund:
1 Ir£ = 1,45955 ECU;

g) für die italienische Lira:
100 Lit = 0,0794999 ECU;

h) für den niederländischen Gulden:
1 hfl = 0,355470 ECU;

i) für die griechische Drachme:
1 Dr = 0,0162693 ECU.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 1236/81 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt auf Antrag der Betroffenen ab 1. Juli 1981.

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 157 vom 18. 6. 1976, S. 20.
(6) ABl. Nr. L 324 vom 29. 11. 1980, S. 63.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. August 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission